



DAS WIENER VERANSTALTUNGSGESETZ 2020

Klaus Vögl

2., aktualisierte Auflage, September 2022

DAS NEUE WIENER VERANSTALTUNGSGESETZ 2020

Kundgemacht am 1.9.2020 mit LGBL 2020/53

Inkrafttreten 1.12.2020

Update 2, Stand 2022

Mit allen behördlichen Formularen!

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe und vorheriger Rücksprache.

Jede Verwertung außerhalb des Urhebergesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Es ist ohne schriftliche Genehmigung nicht gestattet, Abbildungen dieses Buches zu scannen, in PCs bzw. auf CDs zu speichern oder in PCs/Computern zu verändern oder einzeln oder zusammen mit anderen Bildvorlagen zu manipulieren

Im Interesse der besseren Lesbarkeit wurde auf die Schreibweise der weiblichen Form verzichtet. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass die Broschüre weiblichen und männlichen Benutzern gleichermaßen gerecht wird.

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Broschüre sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Verlages, des Herausgebers oder der AutorInnen ist ausgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hier um eine sehr komplexe Materie handelt, die unterschiedliche Deutungen und Interpretationen zulässt. Es wird hier versucht, eine praktische Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen näherzubringen und kritisieren nicht deren Urheber.

Der Autor Univ.-Lektor Prof. Dr. Mag. Klaus Christian Vögl, gilt in Österreich als DER Experte im Bereich des Veranstaltungsrechts. In unserem Verlag erscheinen von ihm eine Reihe anderer Werke, wie Veranstaltungssicherheit, Rechtstipps für Events, Rechtstipps für Kleinbetriebe, Rechtstipps für Sportbetriebe und zuletzt der Leitfaden zur korrekten Durchführung von Veranstaltungen nach den Covid-19 Regelungen (mit unzähligen Updates). Er hat zahlreiche Lehraufträge im universitären Bereich, bei Fachhochschulen und Anbietern der Erwachsenenbildung

IMPRESSUM:

Medieninhaber, Verleger: Service-GmbH der WKÖ

Wiedner Hauptstraße 63, 1040 Wien

T: 05 90 900 - 4512 | E: mSERVICE@wko.at | I: <https://webshop.wko.at>

ISBN: 978-3-903270-78-7

DURCHFÜHRUNGSVORSCHRIFTEN 96

- Lärmschutz (§ 23) 96
- Veranstaltungs-Sperrzeiten (§ 24) 99
- Kooperations- und Alarmierungspflicht (§25 Abs 2) 107
- Aufsichtspflicht (§ 26) 108
- Haus- oder Platzordnung (§ 27) 109
- Garderobe und WC-Anlagen (§ 28)..... 122
- Beleuchtung und Sicherheitsbeleuchtung (§ 29)..... 124
- Erste Hilfeleistung (§ 30)..... 125
- Sicherheitskonzept (§ 31) 127
- Abfälle Und Mehrwegprodukte (§ 32) 128
- Veranstaltungsstätten mit Großbühne (§ 33) 137

KINOBETRIEBE UND SONSTIGE FILMVORFÜHRUNGEN (§ 34)..... 138

STRASSENKUNST (§ 35) 140

VOLKSBELEUSTIGUNGSORTE (§ 36)..... 143

VERBOTENE VERANSTALTUNGEN (§ 42) 146

KONTROLLEN UND ÜBERPRÜFUNG VON VERANSTALTUNGEN (§ 40) 147

ZWANGS- UND SICHERHEITSMASSNAHMEN (§ 41) 148

VERFAHREN (§ 39)..... 150

STRAFBESTIMMUNGEN (§ 43) 151

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN (§ 47) 153

ZUSAMMENFASSUNG:..... 155

- Rechtsfolgenstaffelung nach Besucher/ Teilnehmerzahlen 155
- Ausweis/Hinweis/Kennzeichnungspflichten..... 156
- Checkliste für Kontrollen..... 156
- Prüfschritte für Rechtliche Einstufung einer Veranstaltung 157

INDEX..... 160

- Amtliche erläuternde Bemerkungen..... 166

ERLÄUTERUNGEN

Mit dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 regelt Wien den Bereich der öffentlichen Veranstaltungen gänzlich neu und in moderner Weise. Das neue Gesetz soll hier in Ergänzung zum Gesetzestext und zu den Erläuternden Bemerkungen dargestellt und erklärt werden, wobei wir immer wieder auf die grundlegenden „Rechtstipps für Events“, Herausgeber die Service- GmbH der WKO und dort erhältlich, hinweisen werden¹.

Die Darstellung folgt im Wesentlichen bewusst der gesetzlichen Gliederung, enthält aber Ergänzungen, zahlreiche auch kritische Anmerkungen und Querverweise durch den Autor, sowie die inzwischen von der Behörde (MA 36) veröffentlichten Einreichunterlagen und Formulare. Damit soll es erleichtert werden, Gesetz, EB und diese Ausführungen weitgehend parallel zu lesen und Redundanzen zu vermeiden.

☞ Auf zusätzliche rechtliche Betrachtungsebenen zB nach Urheberrecht, StVO oder NaturschutzG gehen wir hier nicht ein, diesbezüglich sei auf die umfassende Darstellung in „Rechtstipps für Events“ verwiesen.

Was sind die größten Änderungen im neuen Gesetz?

- Starke Liberalisierung des Öffentlichkeits-Begriffs (§ 1)
- Komplettes VeranstaltungsstättenG aufgehoben → Stand der Technik als Standard implementiert, daher keine Betriebsstättenbestimmungen mehr für Tanzschulen
- Komplettes KinoG aufgehoben, daher muss zB der Saalplan nicht mehr bei der Kasse aushängen
- Veranstaltungsarten grundsätzlich nicht mehr genannt
- Neu: Bestimmungen für Veranstaltungen im Umherziehen (§ 13)
- Kurse in Nicht-Gesellschaftstänzen nicht mehr geregelt (bisher anmelde- und bewilligungsfrei) → daher wieder frei²
- Inhaber (Betreiber) einer Sportstätte nicht mehr ex lege Veranstalter

¹ <https://webshop.wko.at/>

¹ Oder doch berechtigungsfrei, dh, dem Gesetz unterliegend? Diesfalls hätte die Behörde die Möglichkeit des Eingriffs/der Kontrolle zB bei Missständen bzw Anrainerbeschwerden; die EB äußern sich dazu nicht.

- Keine Eignungsvermutung mehr → Eignungsfeststellung muss bei anmeldepflichtigen Veranstaltungen immer erwirkt werden
- Einführung zeitgemäßer Kriterien wie Sicherheits- und Sanitätskonzept, schalltechnischer Nachweis, Abfallkonzept,.....
- Streichung des Beleuchterdienstes
- LPD Wien gibt Stellungnahme auch im Anmeldeverfahren ab
- Stark veränderte Zuordnungen bei den Veranstaltungsberechtigungen: so waren zB Laufveranstaltungen (sportliche, nicht in einer Sportstätte stattfindende Veranstaltungen) bislang nach dem VG anmeldefrei, und sind nunmehr anmeldepflichtig
- Pflicht zur umfassenden regelmäßigen Überprüfung bestimmter Veranstaltungsstätten - Selbstprüfung möglich
- Festlegung von verbundenen Verfahren hinsichtlich StVO und GAG
- Deutlich verlängerte Erledigungszeiten bei Anmeldungen; Vorteil dafür: Aufgrund Systemumstellung (jetzt zählt Fristenlauf ab getätigter Anmeldung) ist bei Untätigkeit der Behörde früher eine Säumnisbeschwerde³ möglich
- Freiwillig erlassene Haus- und PlatzO müssen nicht mehr behördlich genehmigt werden, zum Teil aber Verpflichtung dazu
- Definition geringfügiger Änderung geeigneter Veranstaltungsstätten
- Einführung einer generellen wiederkehrenden Überprüfung von Veranstaltungsstätten
- Veranstaltungssperrzeit geht bei Catering nicht mehr mit gastronomischer automatisch mit
- Entgeltliche Wahrsagerei und Zukunftsdeutung nicht mehr verboten⁴
- kostenpflichtige besondere Überwachung nur mehr durch LPD Wien
- Erhöhung des Höchst-Strafrahmens von EUR 7.000,- auf EUR 12.000,-

Was sind die größten Herausforderungen im neuen Gesetz?

- Immer noch kann Sponsor als Veranstalter gelten
- Allumfassender, in seiner Erstreckung unklarer Begriff der „Veranstaltungsstätte“

³ https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/Rechtsschutz_bei_Saeumnis_von_Verwaltungsbehoerden.html

⁴ Da nunmehr Gegenstand eines freien Anmeldegewerbes

- „Stand der Technik“ nicht präzisiert (Rechtsunsicherheit?)
Veranstaltungsarten nicht mehr genannt → erschwerte
- Rechtsfolgenabschätzung
- Teil-ausgenommene und berechtigungsfreie Veranstaltungen:
insgesamt 5 Berechtigungsarten statt 3
- Anzeigepflichtige Veranstaltungen: neue Berechtigungsart, kein
feedback auf Anzeige
- Dritte Hierarchieebene: Aufsichtspersonen
- An der Teil-Ausnahme nach § 2 Abs 3 können Kleinbetriebe (ohne
BA-Genehmigung) nicht partizipieren
- Vorgeschriebene schriftliche Aufgabenverteilung bei mehreren
Aufsichtspersonen und Bekanntgabe an MA 36 und
Landespolizeidirektion Wien auf Verlangen
- Grundsatz „Beraten statt strafen“ gilt nicht

Was ist besonders zu begrüßen?

- Dort, wo Personenzahlen genannt werden, handelt es sich immer
um Besucher.
- Im Rahmen des § 2 Abs 3 können nun Veranstaltungen
berechtigungsfrei in allen geeigneten gewerblichen Betriebsanlagen
stattfinden.

Mit dem Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 regelt Wien den Bereich der öffentlichen Veranstaltungen gänzlich neu und in moderner Weise, aber nicht unkompliziert und auf jeden Fall erläuterungsbedürftig.

Das neue Gesetz soll hier in Ergänzung zum Gesetzestext und zu den Erläuternden Bemerkungen des Gesetzgebers dargestellt und erklärt werden.

Die Darstellung folgt im Wesentlichen bewusst der gesetzlichen Gliederung, enthält aber Ergänzungen, zahlreiche - auch kritische und weiterführende - Anmerkungen und Querverweise durch den Autor.

NEU in der 2.Auflage ist die Aufnahme aller erforderlicher behördlicher Formulare, die direkt genutzt werden können. Sie werden vom Autor, wo nötig, entsprechend kommentiert.

ISBN: 978-3-903270-78-7

Aktuelle Informationen zu Wirtschaftsthemen
finden Sie in unserem Webshop unter

<http://webshop.wko.at>

Bestellmöglichkeiten & Infos:

T: 05 90 900 - 5050 | E: mSERVICE@wko.at

buch & mehr

<http://webshop.wko.at>

